

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 1246/2015/1.2	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Abberufung des Ratsvorsitzenden; Antrag der ZoB-Fraktion vom 29.01.2015		
<u>Beratungsfolge:</u> 12.02.2015 Rat der Stadt Norden öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> 1.2 Reemts	<u>Organisationseinheit:</u> Organisation	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt:

Der Ratsvorsitzende Wäcken wird als Ratsvorsitzender abberufen/nicht abberufen.

2. Der Rat stellt fest:

..... ist zur/zum Vorsitzenden des Rates gewählt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 61 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat in seiner konstituierenden Sitzung am 15.11.2011 Ratsherrn Wäcken zum Ratsvorsitzenden gewählt.

Gem. § 61 Abs. 2 NKomVG kann der Ratsvorsitzende durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder (absolute Mehrheit = 18 Stimmen) abberufen werden.

Die ZoB-Fraktion hat mit Schreiben vom 28.01.2015 die Abberufung des Ratsvorsitzenden beantragt. Die Abstimmung ist vom stellv. Ratsvorsitzenden zu leiten.

Im Falle einer Abberufung steht es dem Rat frei, ob in der gleichen Sitzung noch ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Die Handlungsfähigkeit wäre auch durch die stellv. Ratsvorsitzenden gewährleistet.

Sofern der Rat für eine Neuwahl eines Ratsvorsitzenden beschließt, wird für die Wahl des/der neuen Ratsvorsitzenden die Geschäftsordnung angewandt.

Vorschläge können sowohl Ratsfrauen und Ratsherren, als auch die Bürgermeisterin machen.

Wählbar sind Ratsfrauen und Ratsherren, nicht jedoch die Bürgermeisterin.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder (qualifizierte Mehrheit = mindestens 18 Stimmen) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der stellvertretende Ratsvorsitzende.

Bei geheimer Wahl beteiligt der stellv. Ratsvorsitzende gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Fraktionen/Gruppen, die je eine/einen HelferIn/Helfer benennen. Der stellv. Ratsvorsitzende leitet die Wahl, es sei denn er oder sie steht selbst zur Wahl. In diesem Fall leitet der 2. stellv. Ratsvorsitzende das Wahlverfahren. Steht auch diese Person zur Wahl leitet das nächstältere anwesende, hierzu bereite Mitglied des Rates die Wahl.

Anlagen:

Antrag der ZoB-Fraktion vom 28.01.2015